

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



15. Jahrgang

Beeskow, den 22. Februar 2008

Nr.1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Beschlüsse des Kreistages vom 06.02.2008**
- 1.) *Seiten 2-3* Übertragung von Grundstücken in das Sondervermögen KWU
- 2.) *Seite 3* Jahresabschluss und Lagebericht Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2006
- 3.) *Seite 3* Vorschlag von Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- 4.) *Seite 3* Abfallentsorgungssatzung
- 5.) *Seite 3* Abfallgebührensatzung
- 6.) *Seite 3* Benutzungsgebührensatzung
- 7.) *Seite 3* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 4-5* 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 6-7* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
 - 1.) *Seiten 6-7* Haushaltssatzung 2008
 - 2.) *Seite 7* Beschluss der 8. Sitzung der Regionalversammlung vom 05.11.2007
- II.) *Seite 7* **Jahresabschluss 2006 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- III.) *Seiten 8-14* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
 - 1.) *Seite 8* 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
 - 2.) *Seite 9* 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung
 - 3.) *Seiten 10-11* 2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung
 - 4.) *Seiten 11-14* Schmutzwassergebührensatzung
 - 5.) *Seite 14* Jahresabschluss 2004 des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
- IV.) *Seiten 14-15* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
 - 1.) *Seite 14* Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2007
 - 2.) *Seite 15* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008
- V.) *Seiten 16-17* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Niewisch**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 06.02.2008

1.) Übertragung von Grundstücken in das Sondervermögen KWU

(Beschluss-Nr. 059/24/2007)

Der Kreistag beschließt:

I. folgende Grundstücke (Grund und Boden) des Landkreises Oder-Spree auf das Sondervermögen Eigenbetrieb „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ zu übertragen:

Grund und Boden	Fläche in m²	Gemarkung	Flur	Flurstück
1. Deponie „Alte Ziegelei“ (mit Abfallumschlagstation)	6.512	Langewahl	3	129
	152.181	Alt Golm	1	572
	12.479	Alt Golm	1	574
	13.593	Alt Golm	1	569
	36.297	Alt Golm	1	1
2. Deponie Selchow	52.779	Selchow	1	858
3. Deponie Petersdorf	28.197	Petersdorf	2	360
	11.452	Petersdorf	2	361
	3.808	Petersdorf	2	358
	12.442	Petersdorf	2	359
	3.380	Petersdorf	2	35/2
	59.350	Petersdorf	2	37/1
	2.015	Petersdorf	2	39/2
	4.680	Petersdorf	2	40/4
	5.589	Rauen	4	64
	6.675	Rauen	4	65
	1.126	Rauen	4	35/2
4. Deponie Friedländer Berg Beeskow	92.621	Beeskow	12	141
	2.121	Beeskow	12	140
	8.871	Beeskow	13	167
5. Abfallkleinannahmestelle Beeskow	2.106	Beeskow	3	671
6. Abfallkleinannahmestelle Storkow	3.511	Storkow	5	406
7. Abfallkleinannahmestelle Erkner	2.513	Erkner	2	984
8. Abfallumschlagstation und Abfallkleinannahmestelle Eisenhüttenstadt	4.198	Ehst.	6	679
9. Deponie „Buchwaldstr.“ Eisenhüttenstadt	1.191	Ehst.	12	536
	1.434	Ehst.	12	534
	68	Ehst.	12	539
	8	Ehst.	12	532
	2.153	Ehst.	13	1214
	667	Ehst.	13	1210
	193	Ehst.	13	1208
	1.543	Ehst.	13	1222
	22.694	Ehst.	13	1220
	124	Ehst.	13	1219
	7.733	Ehst.	13	1217

4.867	Ehst.	13	1206
1.502	Ehst.	13	1203
24.323	Ehst.	13	1200
228	Ehst.	13	1198
17.974	Ehst.	13	1197
63.781	Ehst.	13	1194
5.050	Ehst.	13	1184
314	Ehst.	13	1132
574	Ehst.	13	1130
22.774	Ehst.	13	1129
126	Ehst.	13	1112
3.850	Ehst.	13	1111
489	Ehst.	13	1110
5.941	Ehst.	13	1109
1.441	Ehst.	13	1105
17.650	Ehst.	13	1104
260	Ehst.	13	1103
3.930	Ehst.	13	1102
337	Ehst.	13	652

II. Mit der Übertragung der Grundstücke ist eine Wertzuschreibung in Höhe von 7.735,56 € im Anlagevermögen des KWU vorzunehmen und als Eigenkapital zu passivieren.

2.) Jahresabschluss und Lagebericht Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2006

(Beschluss-Nr. 003/24/2008)

Der Kreistag beschließt:

1. den geprüften Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“ mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von 165.626,82 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“ für das Wirtschaftsjahr 2006 zu entlasten,

3.) Vorschlag von Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

(Beschluss-Nr. 002/24/2008)

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

1. Hartmut Kiesewetter
2. Sabine Fritsche
3. Friedrich Gündel
4. Antje Jesse
5. Sieghart Kusch
6. Rosemarie Thieme
7. Undine Hauguth
8. Renate Zunke

4.) Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr. 032/24/2007)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die

Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.02.2008. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft

5.) Abfallgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 033/24/2007)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 06.02.2008 – Abfallgebührensatzung. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft

6.) Benutzungsgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 034/24/2007)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 06.02.2008 – Benutzungsgebührensatzung. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

7.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/24/2007)

Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-Spree

Als Stellvertreter für Frau Prof. Dr. Böhm in der Regionalversammlung wird Frau Monika Pooch benannt.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus

Gemäß § 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19./20.12.2007 zur Verlängerung der Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007 genehmigt.

Die Genehmigung und die Vereinbarung werden gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 06.02.2008

Zalenga
Landrat

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Verbandsvorsteher
Uferstraße 5
15517 Fürstenwalde

Wasser- und Abwasserzweckverband
Lebus
c/o
Amt Lebus
Breite Strasse 1
15326 Lebus

Gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	25. Januar 2008

Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
Hier: 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19./20.12.2007

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben der erwähnten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Antrag des Zweckverbandes Lebus zur Fortführung der Vereinbarungen, der Beschluss der Verbandsversammlung des Fürstenwalder Zweckverbandes vom 19.12.2007 (Nr. 22/07) und der Eilbeschluss des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lebus vom 18.01.2008.

Mit der 1. Änderung werden die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Verbänden zur Übertragung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung sowie der Aufgaben der Vollstreckungsstelle auf den Fürstenwalder Wasser- und

Abwasserzweckverband bis zum 30. Juni 2008 verlängert, um die angestrebte gemeinsame Verbandsstruktur weiter zu befördern und letztlich zu vollenden.

Sobald der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lebus zur Genehmigung der Eilentscheidung gefasst ist, ist er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Diese Genehmigung und der Wortlaut der 1. Änderung werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Zalenga
Landrat

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen VEREINBARUNGEN

vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007

Zwischen

dem **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**, vertreten durch den **Verbandsvorsteher**,
 Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde,
 – im Folgenden **ZV** genannt –

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus**,
vertreten durch den **Verbandsvorsteher**,
Breite Straße 1, 15236 Lebus,

– im Folgenden **WAZ** genannt –

sind unter dem 23./25.10.2006 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 33) und dem 09.01./15.03.2007 (ABl. LOS Nr. 5 vom 24.05.2007, S. 2) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG abgeschlossen worden, mit denen die Vertragsparteien für den Zeitraum bis zur Schaffung einer gemeinsamen Zweckverbandsstruktur im Wege der §§ 22a. ff. BbgGKG eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Aufgabenerledigung der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgung i.S.d. §§ 59, 67 BbgWG i.V.m. §§ 3 Abs. 2 BbgGO und 18a WHG vereinbarten. Die Mitwirkung des ZV bei der Aufgabenerledigung des WAZ war auf die Schaffung einer gemeinsamen Verbandsstruktur zum 01.01.2008 ausgerichtet und die Vereinbarung daraufhin normiert. Aufgrund organisatorischer Verzögerungen in der Vorbereitung einer gemeinsamen Verbandsstruktur im Wege des § 22b BbgGKG kann der beiderseits angestrebte Termin zum 01.01.2008 nicht eingehalten werden, so daß der ZV zur Wahrung seiner Verbandsinteressen gezwungen war, die Vereinbarungen vorsorglich fristwährend zum 31.12.2007 zu kündigen.

Gleichwohl beabsichtigten beide Zweckverbände weiterhin, im Wege der §§ 20 ff. BbgGKG schnellstmöglich eine gemeinsame Verbandsstruktur für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgung zu schaffen. Zur Vorbereitung und Umsetzung dieser verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit schließen die Vertragsparteien diese 1. Änderung zu den vg. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ab, um durch die angestrebte zweckbefristete Fortsetzung der mandatierenden Zweckvereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG das Ziel einer gemeinsamen Verbandsstruktur zu befördern und für den WAZ die Erledigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung bis dahin durch Mitwirkung des ZV sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Verlängerung der Geltungsdauer.

(1) Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien vom 23./25.10.2006 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 33) und vom 09.01./15.03.2007 (ABl. LOS Nr. 5 vom 24.05.2007, S. 2) werden bis zum 30.06.2008 einmalig verlängert. Eine weitere Verlängerung wird ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Vereinbarungen mit dem Beginn des Tages, in dem eine Änderung der Verbandsstruktur durch Schaffung eines gemeinsamen

Verbandsgebietes gem. §§ 20 ff. BbgGKG wirksam wird, außer Kraft.

§ 2. Sonderkündigungsrecht.

(1) Dem ZV steht ab dem 01.01.2008 ein gesondertes Kündigungsrecht zu, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Der ZV kann das Sonderkündigungsrecht nach Satz 1 ausüben, wenn durch den WAZ bis zum 31.03.2008 kein Aufnahmeantrag beim ZV gestellt und der Verbandsversammlung des ZV bis zum 31.05.2008 kein abschlußreifer (ausverhandelter) Vertrag über die Integration des WAS in den ZV gem. §§ 20 ff. BbgGKG vorgelegt wird.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Nichterfüllung der Bedingungen nach Abs. 1 zugleich einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen.

§ 3. Fortgeltung.

Im übrigen gelten die bisherige Abreden und Vereinbarungen der Vertragsparteien fort.

§ 4. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Diese 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007 steht für ihre Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

1. Zustimmung der Verbandsversammlungen des WAZ und des ZV sowie
2. Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des ZV (LR LK Oder-Spree).

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß es aufgrund der erforderlichen Zeitnähe zum anstehenden Beendigungstermin per 31.12.2007 erforderlich sein kann, die jeweiligen Gremienbeschlüsse durch Eilentscheidungen gem. § 68 BbgGO i.V.m. §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 1 BbgGKG zu bewirken. Der Verfahrensgang nach § 68 BbgGO soll nach dem Willen der Vertragsparteien auch für hier zu erklärende Zustimmungen gelten.

Fürstenwalde, den 19.12.07

Lebus, den 20.12.07

Reim
Verbandsvorsteher
ZV Fürstenwalde und Umland

Friedemann
amt. Verbandsvorsteher
WAZ Lebus

Schröder
Vorsitzender
Verbandsversammlung ZV
Fürstenwalde und Umland

Schneider
Vorsitzender
Verbandsversammlung
WAZ Lebus

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

1.) Haushaltssatzung 2008

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74, 86) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003 S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 05.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	318.900,00 €
	in der Ausgabe auf	318.900,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	27.900,00 €
	in der Ausgabe	27.900,00 €
	Gesamteinnahmen	346.800,00 €
	Gesamtausgaben	346.800,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2008 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2007-11-05

Patzelt

1. Stellv. Vorsitzender

Rietzel

Leiter Reg. Planungsstelle

2.) Beschluss der 8. Sitzung der Regionalversammlung vom 05.11.2007

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 8. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 05.11.2007; Nr. 07/08/30, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2006 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Martin Patzelt
Stellv. Vorsitzender

II.) Jahresabschluss 2006 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Jahresabschluss 2006 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 14.11.2007 den Jahresabschluss 2006 des ZAB bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2006 erteilt.

Der Jahresabschluss 2006 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner Berlin GmbH geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 255.610,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 25.02.2008 bis 07.03.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15751 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Niederlehme, den 25. Januar 2008

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

1.) 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
OT Alt Schadow , Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide, Tel.: 035473/378

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.10.2007 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2007

	Stimmzahl	Einwohnerzahl
Märkische Heide	5	968
Ortsteil Plattkow		68
Ortsteil Pretschen		320
Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow		275
Ortsteil Alt-Schadow		305
Krausnick – Groß Wasserburg	4	634
Storkow	4	692
Ortsteil Limsdorf		372
Ortsteil Kehrigk		320
Märkisch Buchholz	5	817
Münchehofe	3	530
Unterspreewald	5	859
Tauche	1	113
Ortsteil Werder		
Gesamt	27	4613

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 11.10.2007

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht wird.

Märkische Heide, 11.10.2007

Gericke
Verbandsvorsteherin

2.) **1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung**

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt Schadow vom 14.02.2007 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 wird Punkt c) eingefügt:

c) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

aa) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

bb) Der Zuschlag (Z) in EURO (DM) pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times (0,5 \times [\text{gemessener BSB5-500} / 500])$$

$$+ 0,5 \times (\text{gemessener CSB-1000} / 1000) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent (Pfennig) abgerundet.

cc) Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

dd) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- Die gemessenen BSB5- und CSB - Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
- Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

ee) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz 6) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 08.11.2007

Siegel

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 08.11.2007

Siegel

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

3.) **2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung**

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 17.12.2007 folgende 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 14.02.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow vom 14.02.2007 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Die Grundgebühr beträgt:
 - aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q _n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 6,0	24,55 EUR je Monat

- | | |
|---|-----------------------|
| - mit Wasserzähler Q _n 10,0 | 40,92 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 15,0 | 61,38 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 25,0 | 102,30 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 40,0 | 163,68 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 60,0 | 245,52 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 150,0 | 613,80 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 250,0 | 1.023,00 EUR je Monat |

bb) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.

c) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

aa) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

bb) Der Zuschlag (Z) in EURO (DM) pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times (0,5 \times [\text{gemessener BSB5-500} / 500])$$

$$+ 0,5 \times (\text{gemessener CSB-1000} / 1000) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent (Pfennig) abgerundet.

cc) Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

dd) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- Die gemessenen BSB5- und CSB - Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
- Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

ee) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz 6) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Grundgebühr beträgt:

- aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q _n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 6,0	24,55 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 10,0	40,92 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 15,0	61,38 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 25,0	102,30 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 40,0	163,68 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 60,0	245,52 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 150,0	613,80 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 250,0	1.023,00 EUR je Monat

- bb) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow je Kubikmeter,

- (5) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 78,58 € je Kubikmeter.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17.03.2007 in Kraft.

Märkische Heide, 18.12.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 18.12.2007

Siegel

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

4.) Schmutzwassergebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Bis zum 19.09.2005 ist gebührenpflichtig jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

- (2) Seit dem 20.09.2005 ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser entsorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
- a) bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge bei

der Entsorgung des Schmutzwassers aus der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage;

- c) bis zum 03.09.2004 bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - d) bis zum 03.09.2004 bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - e) seit dem 04.09.2004 bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben die tatsächlich abgefahrene Schmutzwassermenge aus Sammelgruben;
 - d) bei der dezentralen Entsorgung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen der tatsächlich abgefahrene nicht separierte Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Bis zum 03.09.2004 gilt, dass Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Seit dem 04.09.2004 gilt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden

(3) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q _n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 6,0	24,55 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 10,0	40,92 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 15,0	61,38 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 25,0	102,30 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 40,0	163,68 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 60,0	245,52 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 150,0	613,80 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 250,0	1.023,00 EUR je Monat

bb) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.

(4) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q _n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 6,0	24,55 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 10,0	40,92 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 15,0	61,38 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 25,0	102,30 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 40,0	163,68 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 60,0	245,52 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 150,0	613,80 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 250,0	1.023,00 EUR je Monat

bb) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,

(5) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt bis zum 30.09.2004:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q _n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 6,0	24,55 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 10,0	40,92 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 15,0	61,38 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 25,0	102,30 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 40,0	163,68 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 60,0	245,52 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 150,0	613,80 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 250,0	1.023,00 EUR je Monat

bb) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

Seit dem 01.10.2004 werden keine Grundgebühren für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen erhoben.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

aa) bis zum 31.12.1997: 18,52 EUR je Kubikmeter,

bb) vom 01.01.1998 bis zum 30.09.2004: 24,30 EUR je Kubikmeter,

cc) seit dem 01.10.2004: 78,58 € je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird bis zum 16.04.2004 einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und seit dem 17.04.2004 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjah-

resdaten festgesetzt. Bis zum 31.12.2003 sind die Vorauszahlungen in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig. Seit dem 01.01.2004 sind die Vorauszahlungen in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8., und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1,3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft und im Falle des wirksamen Inkrafttretens der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.02.2007 am 17.03.2007 außer Kraft.

Märkische Heide, 18.12.2007

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 18.12.2007

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

5.) Jahresabschluss 2004 des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 und § 27 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigVO) vom 27.03.1995 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 10.10.2007 den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 festgestellt und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2004 entlastet.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk liegen im Verband, Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt-Schadow, in der Zeit vom 25.02.2008 bis zum 21.03.2008 aus.

Märkische Heide, den 17. Jan. 2008

Woitke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Gericke
Verbandsvorsteherin

IV.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2007

Beschluss 5/32 der 32. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2007

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 - Betriebszweig Industriegebiet - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 5.1)
2. Das enthaltene Investitionsprogramm 2008 bis 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung beträgt 32.800.000 Euro.
3. Die Aufnahme von 6.200.000 Euro Kredit für den Betriebszweig Industriegebiet im Jahr 2009 wird beschlossen und ist von der Kommunalaufsicht genehmigen zu lassen.
4. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2008 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008**Geschäftsbereich Industriegebiet „Am Oder-Spree Kanal“**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	0 Euro
die Aufwendungen	123.625 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	123.625 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	8.123.625 Euro
die Ausgaben	8.123.625 Euro

Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	32.800.000 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 Euro
2.4 die Verbandsumlage auf	0 Euro

10.12.2007

Datum

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Niewisch

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Niewisch

Flur 4,

Flurstück: 25/1; 25/2; 32/1; 32/2; 32/3; 32/4; 32/5; 32/7; 32/9; 33/1; 33/2; 33/4; 33/5; 33/6; 34/1; 34/2; 34/4; 34/5; 34/6; 35; 36; 38; 39/1; 39/2; 40; 41/3; 41/4; 42; 43/1; 43/3; 43/5; 43/7; 43/8; 44; 45; 46/1; 46/3; 46/4; 47/3; 47/6; 48/1; 48/2; 48/3; 49; 50; 51; 52; 58; 124 (teilweise); 135/1; 135/2; 137/1; 138; 139; 140/1; 140/3; 140/4; 141; 142; 143/1; 143/2; 144; 145; 146; 147; 149 (teilweise); 190; 191; 192 (teilweise); 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 259; 263 (teilweise); 272; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 286; 287; 288; 291 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90770 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Niewisch**“, **BD-Nr.: 90770** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90770** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **04.06.2007** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351479**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage: Lageplan



Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt